



# Tarif N

## Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen informieren über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer (nachfolgend „Versicherter“ genannt) und dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G. (nachfolgend „BVV“ genannt) gelten.

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Regelungen für Mitgliedsunternehmen enthalten, gelten diese auch für Unternehmen mit einer Teilmitgliedschaft oder einer außerordentlichen Mitgliedschaft.

### Artikel 1 Versicherungsumfang

Der BVV übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Versicherten geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung,

- dem Versicherten Alters- und Erwerbsminderungsrente,
- den Witwen, Witvern und Waisen der Versicherten Hinterbliebenenrente

nach folgenden Bestimmungen zu zahlen.

Die Berechnung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Versicherungs- und Tarifbedingungen.

### Artikel 2 Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Zahlung des Beitrages.

### Artikel 3 Beitragszahlung

Die Beiträge sind monatlich im Voraus – erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats – kostenlos an den BVV abzuführen.

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist der Kalendermonat.

Beiträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

### Artikel 4 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Monats gezahlt, für den er zu entrichten war, so wird der Versicherte schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen.

Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherte zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Die Kündigung hat die Wirkung des Art. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Der Versicherte ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherte innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

### Artikel 5 Kündigung und Beitragsfreistellung

Der Versicherte kann die Versicherung jederzeit ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

Die Versicherung wird mit Wirksamwerden der Kündigung beitragsfrei gestellt.

Eine Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden.

BVV Versicherungsverein  
des Bankgewerbes a.G.  
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113  
10711 Berlin  
Telefon: 030 / 896 01-0  
Telefax: 030 / 896 01-791  
info@bvv.de  
www.bvv.de



## **Artikel 6 Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg**

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

## **Artikel 7 Antrag auf Versicherungsleistungen**

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen der Versicherten (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) verlangen.

Bei der Festsetzung der Rente wegen Erwerbsminderung für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, kann der BVV die Vorlage des Festsetzungsbescheides eines Trägers der sozialen Rentenversicherung verlangen.

## **Artikel 8 Zahlung der Versicherungsleistungen**

Die Leistungen des BVV werden an den Versicherten bzw. an seine Hinterbliebenen überwiesen.

## **Artikel 9 Schriftform**

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

## **Artikel 10 Empfänger der Versorgungsleistungen**

Der Versicherte bzw. die Hinterbliebenen sind ausschließlich Empfangsberechtigte für alle Leistungen des BVV.

## **Artikel 11 Gerichtsstand**

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV auch bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## **Artikel 12 Überschussbeteiligungen**

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist der Versicherte entsprechend dem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan beteiligt.

Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe des hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erhöht (siehe auch § 12 der Tarifbedingungen).

Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen nur Beträge entnommen werden, die für Überschussanteile nach dem Geschäftsplan erforderlich sind. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch zur Deckung von Verlusten herangezogen werden.



### **Artikel 13 Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen**

Die Bestimmungen über die beitragsfreie Versicherung (vgl. Art. 5), den Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg (vgl. Art. 6) und die Überschussbeteiligung (vgl. Art. 12) können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

---

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 15.11.2018, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2018/0005



# Tarif N

## Tarifbedingungen

### Allgemeine Voraussetzungen

#### § 1 Versicherter Personenkreis

Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für alle Versicherten, die eine Versicherung im Tarif N abschließen.

#### § 2 Versicherungsleistungen

Nach diesem Tarif werden

- Altersrente,
- Erwerbsminderungsrente,
- Witwen- oder Witwerrente,
- Waisenrente

versichert.

Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

#### § 3 Wartezeit/Gesundheitsprüfung

- 1) Der Abschluss der Versicherung ist nur nach dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung möglich.
- 2) Für Versicherte, die sich nach ihrem Ausscheiden aus dem Mitgliedsunternehmen/ Trägerunternehmen oder nach Kündigung der Mitgliedschaft ihres Mitglieds-/ Trägerunternehmens unmittelbar im Anschluss an die Beitragsfreistellung freiwillig im Tarif N in bisheriger Höhe weiterversichern wollen, ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich. Für diese Versicherten gilt jedoch eine Wartezeit von fünf Versicherungsjahren. Bei der Ermittlung der Versicherungsjahre werden alle Mitgliedszeiten in der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet.

### Leistungsarten

#### § 4 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.\*
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge entrichtet werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung von Altersrente kann für einen Versicherten frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden kann, beantragt werden, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.\*

Die erworbene Rentenanwartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabelle 2 des Tarifs N.

#### § 5 Erwerbsminderungsrente

- 1) Der BVV zahlt eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

---

\* Der letzte Halbsatz gilt nur für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2008.



- 2) Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente. Abweichend von Art. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes hinsichtlich Alters-, Hinterbliebenen- und voller Erwerbsminderungsrente nach Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung weiterhin Beiträge entrichtet werden.
- 3) Wenn Altersrente gemäß § 4 gezahlt wird, kann keine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.

Wenn die Erwerbsminderung durch den Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

#### **§ 6 Witwen-/Witwerrente**

- 1) Der BVV zahlt im Falle des Todes des Versicherten oder Rentenempfängers für den überlebenden Ehegatten Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente geschlossen wurde und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Versicherte ist.
- 2) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Witwen-/Witwerrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

#### **§ 7 Waisenrente**

- 1) Der BVV zahlt nach dem Tod eines Versicherten oder Rentenempfängers für eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente.
- 2) Der BVV zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 25. Lebensjahr gezahlt.

- 3) Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbweise 30 Prozent und für jede Vollweise 45 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder die für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Waisenrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 4) Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Versicherten bzw. Rentenempfängers entsprechend § 4 nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt. Endet eine Hinterbliebenenrente, so erhöhen sich die gekürzten Waisenrenten entsprechend.

#### **§ 8 Beitragsfreie Versicherung**

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und 3.

#### **§ 9 Höhe der Rente**

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine.
- 2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß Tabelle 1 der jeweiligen Tarifgeneration des Tarifs N.
- 3) Für Versicherungsverträge der Tarifgeneration N 1998 gilt Folgendes:
  - a) Für Beitragszahlungen bis zum 31.12.2016 gilt Tabelle 1 des Tarifs N „Tabelle der Verrentungsfaktoren für Tarif N, Tarifgeneration N 1998 für Versicherungsbeginne vom 01.07.1999 bis zum 31.12.2004 und für Beiträge bis zum 31.12.2016“ (nachfolgend „Verrentungsfaktoren bis 2016“ genannt).

- b) Für Beitragszahlungen ab dem 01.01.2017 gilt Tabelle 1 des Tarifs N „Tabelle der Verrentungsfaktoren für Tarif N, Tarifgeneration N 1998 für Versicherungsbeginne vom 01.07.1999 bis zum 31.12.2004 und für Beiträge ab dem 01.01.2017“ (nachfolgend „Verrentungsfaktoren ab 2017“ genannt). Das gilt auch für den zusätzlichen Beitrag gemäß Unterabsatz c.
  - c) Im bestehenden Vertrag, basierend auf dem bei Versicherungsbeginn nach § 10 vereinbarten Beitrag, kann ab dem 01.01.2017 neben dem bei Versicherungsbeginn nach § 10 vereinbarten Beitrag ein zusätzlicher Beitrag gezahlt werden, bis ein Rentenbaustein erreicht ist, der sich ohne den zusätzlichen Beitrag aus den Verrentungsfaktoren bis 2016 ergeben würde. Die Höhe des zusätzlichen Beitrags ist dem BVV mitzuteilen.
  - d) Alle fünf Jahre, erstmals im Januar 2020, prüft der BVV, ob mit Genehmigung der BaFin zum 1. Januar des Folgejahres mit Wirkung für künftige Beitragszahlungen eine Anhebung der Verrentungsfaktoren ab 2017 möglich ist, bis maximal wieder die Verrentungsfaktoren bis 2016 erreicht sind. Die erforderliche Bedingungsänderung wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 4) Eine nach den Abs. 1, 2 und 3 ermittelte Altersrente, einschließlich den bis zum Rentenbeginn zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung, erhöht sich gemäß Tabelle 3 des Tarifs N, wenn für den Versicherten bei Beginn der Altersrente keine Anwartschaft auf Witwen- oder Witwenrente gemäß § 6 Abs. 1 besteht.

#### **§ 10 Höhe der Beiträge**

Die Höhe der Beiträge an den BVV ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherten und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

#### **§ 11 Zurechnungszeit**

- 1) Bei Erwerbsminderung des in Tarif N beitragspflichtig Versicherten vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 50 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Beiträgen ergeben hätten.
- 2) Die Höhe der weiteren Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge des letzten Kalenderjahres. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Tarif N im BVV verbracht wurden, werden mit berücksichtigt.

Für Versicherungsverträge der Tarifgeneration N 1998 gilt darüber hinaus Folgendes:

Tritt die Erwerbsminderung bis zum 31.12.2017 ein, werden für die Zurechnung die Verrentungsfaktoren bis 2016 verwendet.

Tritt die Erwerbsminderung ab dem 01.01.2018 ein, werden für die Zurechnung die Verrentungsfaktoren ab 2017 verwendet.

#### **§ 12 Überschussbeteiligung**

- 1) Die Versicherungen nach Tarif N werden in den Abrechnungsverbänden „Neutarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.
- 2) Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages sowie eines Schlussüberschussanteils verwendet.

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.



- 3) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

## **Verfügungsverbot – Auszahlung der Leistungen**

### **§ 13 Verfügungsverbot, Beginn der Rentenzahlungen, Zahlungsweise**

- 1) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist dem BVV gegenüber unwirksam.
- 2) Der BVV zahlt alle Renten an den Versicherten monatlich im Voraus.
- 3) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 4) Beträgt die Jahresrentenanwartschaft eines Versicherten zum Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als ein Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, kann sie durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte bzw. Rentenempfänger gegenüber dem BVV und der VK hat.
- 5) Geldzahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

### **§ 14 Ende der Rentenzahlung**

- 1) Die Rentenzahlung endet beim Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.
- 2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung des Versicherten mit Ablauf des Monats, in dem er nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. Leistungen aus der Zurechnungszeit (§ 11) enden jedoch nicht mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Sie werden auch für die Dauer des Bezugs von Altersrente gezahlt.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente endet weiterhin im Falle der Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers. Der BVV zahlt dann eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsrenten an die Witwe/den Witwer des Versicherten.
- 4) Die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Tarifbedingungen bleibt unberührt.

## **Nachweispflichten**

### **§ 15 Nachweise**

- 1) Der Versicherte ist verpflichtet, dem BVV alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen des Versicherten (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Der Versicherte hat jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen für den Rentenbezug unverzüglich dem BVV mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung.

## **Staatliche Förderung**

### **§ 16 Staatliche Förderung**

Soweit für Beiträge nach Tarif N Anspruch auf staatliche Altersvorsorgezulage besteht, wird die an den BVV gezahlte Zulage in dem besonderen Altersrententarif ARLEP/Z geführt.



## **Versorgungsausgleich**

### **§ 17 Ausgleichspflichtiger**

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

---

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 28.12.2016, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2015/0017



**Tabelle 1**

**Tabelle der Verrentungsfaktoren für Tarif N**  
 Tarifgeneration N 1998 für Versicherungsbeginne vom 01.07.1999 bis zum 31.12.2004  
 und für Beiträge bis zum 31.12.2016

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent des monatlichen Beitrages gemäß § 9 Abs. 2

(Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente mit halber Zurechnungszeit  
 bis Alter 55 bei Erwerbsminderung vor Alter 55)

Alter*	Männer	Frauen	Alter*	Männer	Frauen
14	35,1	33,4	43	12,4	11,7
15	33,9	32,2	44	12,0	11,4
16	32,7	31,1	45	11,6	11,0
17	31,5	30,0	46	11,2	10,7
18	30,3	28,9	47	10,9	10,4
19	29,2	27,9	48	10,5	10,0
20	28,0	26,8	49	10,2	9,7
21	27,0	25,8	50	9,8	9,4
22	26,0	24,8	51	9,5	9,1
23	25,0	23,9	52	9,2	8,9
24	24,1	23,0	53	9,0	8,7
25	23,2	22,1	54	8,7	8,5
26	22,4	21,3	55	8,5	8,4
27	21,6	20,5	56	8,3	8,1
28	20,8	19,7	57	8,1	7,9
29	20,1	19,0	58	7,8	7,7
30	19,4	18,4	59	7,6	7,5
31	18,8	17,7	60	7,4	7,3
32	18,1	17,1	61	7,2	7,3
33	17,5	16,5	62	7,0	7,2
34	16,9	15,9	63	6,8	7,0
35	16,4	15,3	64	6,5	6,8
36	15,8	14,7	65	6,3	6,6
37	15,3	14,2	66	6,4	6,7
38	14,7	13,7	67	6,6	6,9
39	14,2	13,3	68	6,7	7,1
40	13,7	12,9	69	6,9	7,3
41	13,3	12,5	70	7,1	7,5
42	12,8	12,1			

\* Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter

**Tabelle 1**

**Tabelle der Verrentungsfaktoren für Tarif N**  
 Tarifgeneration N 1998 für Versicherungsbeginne vom 01.07.1999 bis zum 31.12.2004  
 und für Beiträge ab dem 01.01.2017

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent des monatlichen Beitrages  
 gemäß § 9 Abs. 2

(Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente mit halber Zurechnungszeit  
 bis Alter 55 bei Erwerbsminderung vor Alter 55)

Alter*	Männer	Frauen	Alter*	Männer	Frauen
14	26,67%	25,38%	43	9,43%	8,89%
15	25,76%	24,47%	44	9,12%	8,67%
16	24,85%	23,63%	45	8,82%	8,36%
17	23,94%	22,80%	46	8,51%	8,13%
18	23,03%	21,96%	47	8,29%	7,91%
19	22,19%	21,20%	48	7,98%	7,60%
20	21,28%	20,37%	49	7,75%	7,38%
21	20,52%	19,61%	50	7,45%	7,15%
22	19,76%	18,85%	51	7,22%	6,92%
23	19,00%	18,16%	52	7,00%	6,77%
24	18,32%	17,48%	53	6,84%	6,62%
25	17,63%	16,80%	54	6,62%	6,46%
26	17,02%	16,19%	55	6,46%	6,39%
27	16,42%	15,58%	56	6,31%	6,16%
28	15,81%	14,97%	57	6,16%	6,01%
29	15,28%	14,44%	58	5,93%	5,86%
30	14,75%	13,99%	59	5,78%	5,70%
31	14,29%	13,45%	60	5,63%	5,55%
32	13,76%	13,00%	61	5,48%	5,55%
33	13,30%	12,54%	62	5,32%	5,48%
34	12,85%	12,09%	63	5,17%	5,32%
35	12,47%	11,63%	64	4,94%	5,17%
36	12,01%	11,17%	65	4,79%	5,02%
37	11,63%	10,79%	66	4,87%	5,10%
38	11,17%	10,41%	67	5,02%	5,25%
39	10,79%	10,11%	68	5,10%	5,40%
40	10,41%	9,81%	69	5,25%	5,55%
41	10,11%	9,50%	70	5,40%	5,70%
42	9,73%	9,20%			

\* Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter

Tabelle 2

**Faktoren für Tarif N zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten**  
aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 4 Abs. 3

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen	Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen
60/ 00	0,767	0,796	62/ 07	0,870	0,876
60/ 01	0,770	0,798	62/ 08	0,874	0,879
60/ 02	0,773	0,800	62/ 09	0,878	0,883
60/ 03	0,776	0,802	62/ 10	0,882	0,886
60/ 04	0,779	0,804	62/ 11	0,886	0,889
60/ 05	0,782	0,806			
60/ 06	0,785	0,808	63/ 00	0,889	0,893
60/ 07	0,788	0,810	63/ 01	0,894	0,897
60/ 08	0,791	0,812	63/ 02	0,898	0,901
60/ 09	0,794	0,814	63/ 03	0,902	0,905
60/ 10	0,797	0,816	63/ 04	0,906	0,909
60/ 11	0,801	0,818	63/ 05	0,911	0,913
			63/ 06	0,915	0,917
61/ 00	0,804	0,820	63/ 07	0,919	0,921
61/ 01	0,807	0,823	63/ 08	0,924	0,925
61/ 02	0,810	0,825	63/ 09	0,928	0,929
61/ 03	0,814	0,828	63/ 10	0,932	0,934
61/ 04	0,817	0,831	63/ 11	0,937	0,938
61/ 05	0,820	0,833			
61/ 06	0,824	0,836	64/ 00	0,941	0,942
61/ 07	0,827	0,839	64/ 01	0,946	0,947
61/ 08	0,831	0,841	64/ 02	0,951	0,951
61/ 09	0,834	0,844	64/ 03	0,956	0,956
61/ 10	0,837	0,847	64/ 04	0,961	0,961
61/ 11	0,841	0,849	64/ 05	0,965	0,966
			64/ 06	0,970	0,971
62/ 00	0,844	0,852	64/ 07	0,975	0,976
62/ 01	0,848	0,855	64/ 08	0,980	0,981
62/ 02	0,852	0,859	64/ 09	0,985	0,985
62/ 03	0,855	0,862	64/ 10	0,990	0,990
62/ 04	0,859	0,866	64/ 11	0,995	0,995
62/ 05	0,863	0,869			
62/ 06	0,867	0,872	65/ 00	1,000	1,000

Tabelle 3

**Faktoren für Tarif N zur Erhöhung der Altersrente**  
ohne Anspruch auf Witwen-/Witwerrente gemäß § 9 Abs. 3

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen	Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen
60/ 00	1,187	1,029	65/ 00	1,236	1,027
60/ 01	1,188	1,029	65/ 01	1,237	1,027
60/ 02	1,189	1,029	65/ 02	1,237	1,027
60/ 03	1,190	1,029	65/ 03	1,238	1,026
60/ 04	1,191	1,029	65/ 04	1,239	1,026
60/ 05	1,191	1,029	65/ 05	1,239	1,026
60/ 06	1,192	1,029	65/ 06	1,240	1,026
60/ 07	1,193	1,029	65/ 07	1,241	1,026
60/ 08	1,194	1,029	65/ 08	1,241	1,026
60/ 09	1,195	1,029	65/ 09	1,242	1,025
60/ 10	1,196	1,029	65/ 10	1,243	1,025
60/ 11	1,197	1,029	65/ 11	1,244	1,025
61/ 00	1,197	1,029	66/ 00	1,244	1,025
61/ 01	1,198	1,029	66/ 01	1,245	1,025
61/ 02	1,199	1,029	66/ 02	1,246	1,025
61/ 03	1,200	1,029	66/ 03	1,246	1,025
61/ 04	1,201	1,029	66/ 04	1,247	1,024
61/ 05	1,202	1,029	66/ 05	1,248	1,024
61/ 06	1,203	1,030	66/ 06	1,249	1,024
61/ 07	1,203	1,030	66/ 07	1,249	1,024
61/ 08	1,204	1,030	66/ 08	1,250	1,024
61/ 09	1,205	1,030	66/ 09	1,251	1,024
61/ 10	1,206	1,030	66/ 10	1,252	1,023
61/ 11	1,207	1,030	66/ 11	1,252	1,023
62/ 00	1,208	1,030	67/ 00	1,253	1,023
62/ 01	1,208	1,030	67/ 01	1,254	1,023
62/ 02	1,209	1,030	67/ 02	1,254	1,023
62/ 03	1,210	1,030	67/ 03	1,255	1,023
62/ 04	1,211	1,030	67/ 04	1,256	1,023
62/ 05	1,212	1,030	67/ 05	1,257	1,023
62/ 06	1,213	1,030	67/ 06	1,257	1,022
62/ 07	1,213	1,030	67/ 07	1,258	1,022
62/ 08	1,214	1,030	67/ 08	1,259	1,022
62/ 09	1,215	1,030	67/ 09	1,260	1,022
62/ 10	1,216	1,030	67/ 10	1,260	1,022
62/ 11	1,217	1,029	67/ 11	1,261	1,022
63/ 00	1,217	1,029	68/ 00	1,262	1,022
63/ 01	1,218	1,029	68/ 01	1,263	1,021
63/ 02	1,219	1,029	68/ 02	1,264	1,021
63/ 03	1,220	1,029	68/ 03	1,264	1,021
63/ 04	1,221	1,029	68/ 04	1,265	1,021
63/ 05	1,221	1,029	68/ 05	1,266	1,021
63/ 06	1,222	1,029	68/ 06	1,267	1,021
63/ 07	1,223	1,029	68/ 07	1,267	1,021
63/ 08	1,224	1,029	68/ 08	1,268	1,021
63/ 09	1,225	1,029	68/ 09	1,269	1,021
63/ 10	1,225	1,029	68/ 10	1,270	1,020
63/ 11	1,226	1,029	68/ 11	1,271	1,020
64/ 00	1,227	1,029	69/ 00	1,271	1,020
64/ 01	1,228	1,028	69/ 01	1,272	1,020
64/ 02	1,228	1,028	69/ 02	1,273	1,020
64/ 03	1,229	1,028	69/ 03	1,274	1,020
64/ 04	1,230	1,028	69/ 04	1,275	1,020
64/ 05	1,231	1,028	69/ 05	1,275	1,020
64/ 06	1,231	1,028	69/ 06	1,276	1,020
64/ 07	1,232	1,028	69/ 07	1,277	1,020
64/ 08	1,233	1,028	69/ 08	1,278	1,019
64/ 09	1,234	1,027	69/ 09	1,278	1,019
64/ 10	1,234	1,027	69/ 10	1,279	1,019
64/ 11	1,235	1,027	69/ 11	1,280	1,019
			70/ 00	1,281	1,019